



Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens

Beschluss der Kirchenleitung vom 21. Januar 2012

Die Kirchenleitung würdigt dankbar den gefundenen Konsens der AG „Homosexualität in biblischem Verständnis“ in wichtigen Aspekten. Sie schließt sich ausdrücklich der Einsicht an, dass der status confessionis nicht gegeben ist.

In den verbleibenden unterschiedlichen Auffassungen in Bezug auf das Schriftverständnis und die theologische Bewertung der Homosexualität erkennt sie jeweils eine geistlich und theologisch angemessen begründete Position. Sie folgt der Empfehlung, anstehende Fragen seelsorgerlich zu behandeln.

Die Kirchenleitung bekräftigt die bleibende Bedeutung der biblischen Ordnung von Ehe und Familie als Leitbild des Zusammenlebens von Frau und Mann.

Um der Einheit der Landeskirche willen werden die Feststellungen vom 29.08.2001 (Amtsblatt Jg. 2001, Nr. 21 / B53) fortgeschrieben.

Das Landeskirchenamt kann im Einzelfall im geschwisterlichen Zusammenwirken mit dem Landesbischof homosexuellen Pfarrern und Pfarrerinnen, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, das Zusammenleben im Pfarrhaus gestatten. Voraussetzung ist die einmütige Zustimmung des zuständigen Kirchenvorstandes. Der Superintendent ist zu hören.

Begründung:

Die Diskussionen zu der Frage des Umgangs mit der Homosexualität in den zurückliegenden Wochen und Monaten haben wiederum deutlich gemacht, dass es in der Landeskirche stark gegensätzliche Auffassungen gibt, wie es bereits in den Jahren 1986/87 und 2000/01 der Fall war, als die Kirchenleitung sich mit dem Thema beschäftigte.

Seitdem hat sich die Situation in den zurückliegenden Jahren rechtlich, gesellschaftlich wie kirchlich deutlich wahrnehmbar verändert. So finden Homosexuelle in den Großstädten inzwischen weitgehende Akzeptanz, auch unter Christen. Hier wird Homosexualität allgemein als eine Disposition gesehen, die den ganzen Menschen betrifft und auch nicht zu verändern ist. Auch die Homosexuellen gehen anders mit ihrer Situation um. Sie finden frühzeitig zu persönlicher Klarheit und verstecken sich nicht. Es gibt, anders als noch vor einigen Jahren Vikare, die offen nach ihrer

Verwendung in der Landeskirche fragen. Die vorliegenden Zahlen über eingetragene Lebenspartnerschaften sowie Anfragen nach Segnungen oder Zusammenleben im Pfarrhaus sind allerdings niedrig.

Andererseits bestehen in unserer Landeskirche unverändert stark ablehnende Auffassungen, die sich auf die einschlägigen Aussagen der Bibel stützen, und Befürchtungen, der Wert von Ehe und Familie könnte durch die Akzeptanz homosexuellen Zusammenlebens relativiert werden. Insofern wird die Landeskirche weiterhin mit „Spannungen leben“ müssen.

Der Abschlussbericht der AG der Kirchenleitung enthält erfreulicherweise ein hohes Maß an konsensual gefunden Aussagen. Bedeutsam für das kirchenleitende Handeln ist insbesondere das Einvernehmen, dass es sich nicht um eine Bekenntnisfrage handelt. Auch die Empfehlung zu einem seelsorgerlichen Umgang verdient gehört zu werden. Entsprechend dem Liebesgebot Jesu ist Menschen mit homosexueller Prägung mit Achtung und ohne Abwertung ihrer Person zu begegnen.

Der Bericht bezeichnet aber ebenso eine Reihe von Dissenspunkten, die zurzeit nicht aufgelöst werden können. In den Kirchen der Reformation gibt es kein Lehramt, das für alle verbindlich entscheiden würde, wie biblische Texte zu verstehen und auszulegen sind. Vielmehr ist jeder einzelne Christenmensch gehalten, sich mit einem an der Schrift geschärften Gewissen um das rechte Verständnis von Gottes Wort zu mühen. Insofern kommt es darauf an, im Respekt für abweichende Positionen doch beieinander zu bleiben.

Entsprechend muss der kirchenleitende Umgang mit der Homosexualität

- den biblischen Maßstäben gerecht werden und auch der Tatsache, dass nur sehr wenige betroffen sind
- seelsorgerlich sein,
- der Einheit der Kirche dienen.

Der Beschlussvorschlag versucht, der so umrissenen Ausgangslage gerecht zu werden, und zielt auf eine kirchenpolitische Befriedung der Situation; er verzichtet auf eine theologische Klärung und bestätigt im Grundsatz die bisherige Haltung der Landeskirche.

Er folgt der Einsicht, dass die Gewissen der an Einzelfallentscheidungen beteiligten Kirchenvorstände nicht gezwungen werden dürfen. „Einmütig“ meint, dass eine starke Mehrheit den Beschluss fasst und die Minderheit das Handeln auf dessen Grundlage mittragen kann.

Die Kirchenleitung soll über die Einzelfallentscheidung informiert werden. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, bedarf es nach Auffassung der Kirchenleitung keiner besonderen Regelung.